

Gewässerordnung des Anglerverein Dannenberg (Elbe) e.V.

Ausgabestand: 05.01.2021

Inhaltsangabe:

1. Allgemeines
2. Verhalten an den Gewässern
3. Mitzuführende Papiere
4. Mitzuführende Geräte
5. Anzahl und Ausstattung der Angeln
6. Verbotene Fanggeräte
7. Anfüttern und Köder
8. Gewässeraufsicht
9. Gewässerfreigaben
10. Schonzeiten
11. Mindestmaße / Höchstmaße
12. Fische unter Artenschutz
13. Umgang mit dem gefangenen Fisch
14. Fangbegrenzungen
15. Führen der Fangliste
16. Gewässerbeschreibungen
 - a) Großes Brack
 - b) Conti Teich
 - c) Thielenburger See
 - d) Alte Jeetzel
 - e) Jeetzelkanal
 - f) Elbe
 - g) Bracks an der Badeanstalt
17. Verstöße gegen die Gewässerordnung
18. Änderungen der Gewässerordnung

1.) Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für alle Vereinsmitglieder und Gastangler an den Vereinsgewässern verbindlich. Die Gewässerordnung wird den Mitgliedern ausgehändigt. Gastangler bekommen eine verkürzte Fassung an den Gastkarten-Ausgabestellen zur Kenntnis gebracht.

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

2.) Verhalten an den Gewässern

Jeder Angler hat auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer Rücksicht zu nehmen und damit den Naturschutz und Landschaftsschutz zu sichern.

Jeder Angelfischer ist zur Hege gemäß § 40 des Nds. Fischereigesetzes verpflichtet.

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind umgehend dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Ist keiner aus diesem Personenkreis erreichbar, so ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Beim Betreten von Weiden und sonstigen Grundstücken sind die Umzäunungen zu schonen und

Tore wieder zu schließen.

Das Befahren der Deiche ist verboten.

Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Papier, Dosen, Gläser, Köderverpackungen usw.) ist verboten.

Die Ufer, deren Befestigung sowie sonstige wasserbauliche Anlagen aller Art dürfen nicht beschädigt werden.

An den Stauwehren des Jeetzelkanals und der Alten Jeetzel ist das Angeln in einem Bereich von 50 m ober- und unterhalb des Bauwerkes verboten.

Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen bzw. an Wegrändern abzustellen. Das Zelten und Anlegen oder Unterhalten offener Feuerstellen (auch Einweggrills usw.) ist an den Gewässern verboten.

3.) Mitzuführende Papiere

Folgende Papiere müssen vom Angler an den Gewässern vorgehalten werden:

- Fischereischein oder Lichtbildausweis
- Fischereierlaubnisschein des AV Dannenberg (Elbe) mit aktuellem Jahresstempel
- Fangliste
- Gewässerordnung (Auch als PDF auf Smartphone oder Tablet)

4.) Mitzuführende Geräte

Folgende Geräte sind beim Angeln immer mitzuführen:

- Unterfangkescher in geeigneter Größe
- Schlagholz
- Hakenlöser
- Messer
- Zentimetermaß
- Kugelschreiber

An allen fließenden Pachtgewässern ist das Angeln in Wathosen erlaubt.

Ausnahme ist der Jeetzelkanal von der Seerauer Bahnbrücke bis zur Mündung in die Elbe, hier ist das Angeln nur vom aus Ufer gestattet.

5.) Anzahl und Ausstattung der Angeln

An allen Vereinsgewässern bzw. Gewässern der Interessengemeinschaft Jeetzel e. V. sind 3 Handangeln (Junioren 2 Handangeln), davon eine Raubfischangel, erlaubt.

Auf Friedfische darf nur mit einfachem Haken geangelt werden. Zwilling- oder Drillingshaken sind nur zum Raubfischangeln erlaubt. An jeder Angel darf maximal 1 Haken montiert sein.

Die Angeln sind entsprechend dem Angelzweck zu wählen bzw. zusammenzustellen.

6.) Verbotene Fanggeräte

In den Vereinsgewässern darf der Fischfang von Mitgliedern und Gästen nicht ausgeübt werden mit:

- Reusen, Netzen
- Grundschnüren, Schlingen
- Explosivstoffen
- Setzangeln, Trollangeln
- Elektrofängergeräte

- Gaff

In stehenden Vereinsgewässern ist das Angeln mit dem Kunstköder bzw. Blinker, Wobbler usw. und das Benutzen der 'Senke' verboten.

Das Angeln vom Boot aus ist weder an stehenden noch an fließenden Gewässern gestattet

7.) Anfüttern und Köder

Das Anfüttern vom Boot aus und das Legen von Bojen ist nicht gestattet.

Es dürfen alle natürlichen Köder verwendet werden soweit sie nicht folgenden Einschränkungen unterliegen:

- keine Frösche oder Warmblütler
- keine lebenden Wirbeltiere (z.B. Köderfische)
- keine Salmoniden, Aale, Barben, Hechte, Karpfen, Welse und Zander

Aalangeln mit totem Köderfisch ist ab Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

8.) Gewässeraufsicht

Polizeibeamte und Fischereiaufseher sind weisungsbefugt. Diesen Personen sind auf Verlangen alle unter Punkt 3 aufgeführten Papiere, die unter Punkt 4 aufgeführten Geräte und der Fang vorzuzeigen.

Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Jedes volljährige Vereinsmitglied ist nach Vorzeigen der eigenen, gültigen Papiere ebenfalls berechtigt, unbekannte Angler an den Vereinsgewässern auf die Angelerlaubnis hin zu überprüfen.

9.) Gewässerfreigaben

Alle vom AV Dannenberg (Elbe) gepachteten stehenden Gewässer können von den Mitgliedern vom Anangeln bis zum 31.12. jeden Jahres beangelt werden.

Für Gäste ist der Thielenburger See ab dem 01.05 freigegeben. Ausnahmen hiervon sind Sonderveranstaltungen, die im Veranstaltungskalender des AV Dannenberg (Elbe) bekannt gegeben werden.

Alle vom AV Dannenberg (Elbe) gepachteten fließenden Gewässer auch die Fließgewässer der IG Jeetzel können ganzjährig beangelt werden.

Während der Dauer von Veranstaltungen der Senioren oder Junioren, die im Veranstaltungskalender des AV Dannenberg (Elbe) veröffentlicht sind, ist das Angeln an allen Vereinsgewässern für Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht erlaubt.

10.) Schonzeiten

Folgende Hecht- und Zanderschonzeiten sind zu beachten:

1. Alle Vereinsgewässer (Ausnahme Elbe):
Schonzeit vom 01.01 bis zum 31.05.
2. Elbe vom Hafen Damnatz bis Schreibers Haken:
Schonzeit vom 01.02 bis zum 30.04.
3. Bachforelle
Schonzeit vom 15.10 bis zum 15.02.
4. *Rapfen darf NUR im Jetzelkanal beangelt werden*

Das Angeln mit Köderfisch und Kunstködern jeglicher Art ist in der Schonzeit an allen genannten Gewässern nicht zulässig.

11.) Mindestmaße / Höchstmaße

In Anlehnung an die Binnenfischereiordnung des Landes Niedersachsen von 6.7.1989 (§ 3) gelten für Vereinsmitglieder und Gäste folgende Mindestmaße für:

Fischart	Mindestmaß
Aal	45 cm
Aland	25 cm
Äsche	30 cm
Bachforelle	30 cm
Barbe	35 cm
Barsch	25 cm
Güster	20 cm
Döbel	25 cm
Hasel	20 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	40 cm
Quappe	45 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Schleie	30 cm
Wels	50 cm
Zander	50 cm
Flusskrebs	11 cm
Rapfen	35 cm

Zur Unterstützung der natürlichen Reproduktionsfähigkeit sollen bei folgenden Fischarten gefangene Fische, die ein bestimmtes Höchstmaß überschreiten schonend in das Gewässer zurückgesetzt werden:

Jeetzelkanal: Hecht: 100 cm; Zander: 80 cm; Karpfen: 60 cm

AV-Gewässer außer Elbe: Hecht: 100 cm; Zander: 100 cm

Rapfen darf NUR im Jetzelkanal beangelt werden

12.) Fische unter Artenschutz

Laut Niedersächsischer Binnenfischereiverordnung vom 6.7.1989 (§ 2) ist es verboten folgende Fischarten zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör

13.) Umgang mit dem gefangenen Fisch

Gefangene Fische sind mit dem Unterfangkescher an Land zu holen. Maßige Fische sind sofort zu betäuben und anschließend waidgerecht zu töten.

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden; es sollen nur soviel Fische gefangen werden, wie der Angler mit Eigenbedarf verwerten kann.

Gefangene untermaßige Fische bzw. zufällig gehakte Fische oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

14.) Fangmengenbegrenzungen

Pro Jahr und Mitglied dürfen aus allen stehenden Vereinsgewässern folgende Höchstmengen gefischt werden:

10 Stück Hechte, 10 Stück Karpfen (2 Stück am Tag), 10 Forellen (4 Stück beim Anangeln) und 4 Stück Zander.

Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbegrenzung.

Fangmengenbegrenzung im Jeetzelkanal(IG Jeetzel): pro Tag 2 Raubfische (Hecht oder Zander), jährlich max. 20 Hechte, 10 Zander und 10 Karpfen.

15.) Führen der Fangliste

Die Fangliste ist immer mitzuführen. Gefangene maäßige Fische sind sofort einzutragen. Die Fanglisten sind spätestens am 31.01. jeden Jahres für das vergangene Jahr beim Gewässerwart abzugeben. Angler, die ihre Fanglisten nicht abgeben, erhalten keinen Erlaubnisschein.

16.) Gewässerbeschreibungen

a.) Das Große Brack hat eine Gewässergröße von ca. 1,6 ha. Dieses Gewässer kann von allen Vereinsmitgliedern ab Anangeln bis zum 31.12. jeden Jahres beangelt werden.

Zu beachten ist ein Angelverbot vom 1.4. bis zum 15.07. in der nordöstlichen Ecke des Bracks zwischen den dort aufgestellten Hinweisschildern.

b.) Der Conti Teich hat eine Gewässergröße von ca. 2,5 ha. Dieses Gewässer ist für Junioren gesperrt.

Für Senioren ist das Angeln ab Anangeln bis zum 31.12. zu folgenden Zeiten freigegeben:

Montag bis Donnerstag: 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Freitag von 17:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Der Schonbezirk und der Verbindungsgraben zum Großen Brack sind für das Angeln gesperrt.

c.) Der Thielenburger See hat eine Gewässergröße von ca. 12 ha. Für Vereinsmitglieder ist er ab Anangeln bis zum 31.12. jeden Jahres freigegeben. Gäste dürfen dieses Gewässer ab dem 01.05. bis zum 31.12. beangeln.

Im ausgeschilderten Schutzgebiet ist das Angeln verboten.

Für Sonderveranstaltungen laut Veranstaltungskalender wird das Gewässer stundenweise gesperrt.

d.) Die Alte Jeetzel kann von Vereinsmitgliedern und Gästen an beiden Ufern zwischen dem Pumpwerk Lüggau bis unterhalb Prabstorf (Schild AV Dannenberg) auf einer Länge von ca. 5 km ganzjährig beangelt werden.

Mitglieder des AV Dannenberg können die Alte Jeetzel zusätzlich bis zum Düker Soven beangeln.

e.) Der Jeetzelkanal (Neue Jeetzel) kann von Vereinsmitgliedern und Gästen vom Wehr Blütlingen bis zur Einmündung in die Elbe einschließlich des Hitzacker See auf einer Strecke von ca. 40 km an beiden Ufern beangelt werden.

Das Ostufer des Hitzacker See ist in der Zeit vom 01.04 bis zum 15.07. gesperrt.

In der Ortslage Hitzacker ist ein ganzjähriges, beidseitiges Angelverbot am Jeetzelkanalverlauf zwischen den Brücken K36 (Verbindungsstraße Hitzacker nach Wussegerl) und der Drawehnertorstraßenbrücke eingerichtet.

Für Gastangler besteht ab dem 01.12.2014 eine Angelverbotszone vom Ausgang des „Hitzacker See“ bis zur Mündung in die Elbe.

Der Sportboothafen in Hitzacker ist in der Hauptbootsaison für alle Fischerei gesperrt. Die Zufahrt on der Elbe und der Auslauf hinter der Brücke ist ganzjährig freigegeben. Es ist Rücksicht auf ein- bzw. auslaufende Boote zu nehmen. Die Angelleinen sind einzuholen!! Das Angeln vom Boot aus ist im Sportboothafen nicht erlaubt.

Für Gastangler besteht eine Angelverbotszone vom Ausgang des „Hitzacker See“ bis zur Mündung

in die Elbe.

f.) Die **Elbe** ist von Vereinsmitgliedern und Gästen ganzjährig vom Hafen Damnitz bis Schreibers Haken auf einer Strecke von ca. 5 km am niedersächsischen Ufer zu beangeln.

g.) Die beiden **Bracks am Stadtbad** haben eine Gewässergröße von ca. 1 ha. Diese Gewässer sind nur für Sonderveranstaltungen laut Veranstaltungskalender für Vereinsmitglieder zum Angeln freigegeben.

Sonderregelungen aus Besitzgründen werden auf geeignetem Wege bekannt gegeben.

17.) Verstöße gegen die Gewässerordnung

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden entsprechend der Satzung des AV Dannenberg (Elbe) geahndet.

Verstöße von Gastanglern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden mit dem umgehenden Einzug der Angelerlaubnis geahndet.

18.) Änderungen der Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung wird den aktuellen Gegebenheiten ständig angepasst. Änderungen werden auf geeignetem Wege zur Verfügung gestellt. Änderungen werden auf geeignetem Wege (z.B. Jahreshauptversammlung, Beiblatt zum Jahresrundsreiben oder Homepage des AV Dannenberg www.av-dannenberg.de) zur Verfügung gestellt.

Irrtümer und Schreibfehler vorbehalten.